

# **S A T Z U N G des aachen tourist service e.v.**

**Neufassung vom 22.06.2022**

**(Diese Satzung wurde beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 22.06.2022. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen (VR 1002) erfolgte am 15.09.2022)**

---

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "aachen tourist service e.v.". Er ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Aachen.

## **§ 2 - Zweck**

Der Verein ist die von der Stadt Aachen anerkannte, auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende lokale Tourismusorganisation.

Der Verein verfolgt den Zweck, den Tourismus in Aachen nachhaltig zu fördern und hierdurch der Bürgerschaft sowie der gesamten Wirtschaft im Raum Aachen zu dienen.

Zur Erreichung seines Zwecks wird der Verein insbesondere:

- an der ständigen Verbesserung des touristischen Produktes „Aachen“ arbeiten,
- für die Gäste der Stadt Informations-, Beratungs- und Buchungsdienste bereitstellen,
- am gesamtstädtischen Marketing mitarbeiten und vor allem im touristischen Bereich eigenverantwortlich aktiv werden,
- mit den touristischen Organisationen im Umland, auf Landes- und Bundesebene, sowie im europäischen Umfeld zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt keine politischen, weltanschaulichen oder religiösen Zwecke.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 - Mitglieder**

Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die Satzungszwecke unterstützen wollen.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Aufsichtsrates an die Mitgliederversammlung von dieser solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 - Aufnahme und Ausschluss**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Vor der Entscheidung ist einem zum Ausschluss anstehenden Mitglied Gehör zu gewähren.

Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes steht die Berufung vor der Mitgliederversammlung offen, die dann endgültig beschließt. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

#### **§ 5 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden muss
- b) durch Ausschluss, den der Aufsichtsrat beschließt, wenn in der Person des Betroffenen ein wichtiger Grund gegeben ist, der die weitere Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar macht,
- c) durch Tod; bei Firmen, juristischen Personen, Vereinigungen mit Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

#### **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **§ 7 - Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu erteilen und die Beiträge gemäß § 8 zu zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen in ihren persönlichen bzw. firmeninternen Verhältnissen (Namenswechseln, Anschrift, Vertretungsberechtigung, Bankverbindung etc.) zeitnah mitzuteilen.

#### **§ 8 - Beiträge**

Es wird ein Beitrag erhoben. Der Aufsichtsrat setzt den Mitgliedsbeitrag jährlich in einer Staffel fest.

#### **§ 9 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Beirat.

#### **§ 10 - Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, die der Aufsichtsrat für jeweils vier Jahre beruft.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand im Innenverhältnis die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen. Weitere Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat verabschiedet wird.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates gehören. Die oben genannte Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig bzw. im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen zu berichten, insbesondere über:
  - a) die Geschäfts- und Liquiditätslage und die Geschäftsentwicklung,
  - b) die Abweichungen von Plan- und Zielvorgaben,
  - c) die Wirtschafts-, Investitions- und Personalplanung,
  - d) besondere Vorkommnisse.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trifft den Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstands werden durch eine (D&O-) Versicherung abgedeckt, die der Verein auf seine Kosten abschließt.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und eine evtl. Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat und legt diese in einer schriftlichen Vereinbarung fest. Etwaige notwendige Auslagen sind zu erstatten.

## **§ 11 - Aufsichtsrat**

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Die vorgeschlagenen Personen sollten persönlich oder über ihre jeweilige Organisation oder mit ihrem Unternehmen Mitglied im Verein sein.
3. Dem Aufsichtsrat müssen angehören:
  - a) drei vom Rat der Stadt Aachen vorgeschlagene Personen,
  - b) zwei Personen als Vertretung der Stadtverwaltung, möglichst aus den Bereichen Wirtschaftsförderung und Marketing,
  - c) zwei Personen als Vertretung für das Beherbergungsgewerbe der Stadt,
  - d) eine Person als Vertretung für das Gaststättengewerbe der Stadt,
  - e) eine Person als Vertretung des Einzelhandels der Stadt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte
  - a) einen Vorsitz,

b) eine Stellvertretung.

Bei der Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung soll jeweils eine Person aus der Gruppe a) und b) sowie eine Person aus der Gruppe c) bis e) gewählt werden.

5. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Die Amtsniederlegung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertretung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes zu erfolgen.
8. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge.
9. Scheidet die Person, die den Vorsitz innehat, oder die Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte den Vorsitz bzw. die Stellvertretung neu zu wählen.
10. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie
  - b) die Bestimmung des Vorsitz im Vorstand oder die Entscheidung über die Gleichberechtigung der Vorstandsmitglieder
  - c) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands,
  - d) die Festlegung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand,
  - e) die Beratung und Überwachung des Vorstands,
  - f) die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - i) den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 b.
11. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.
12. Für die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 31 a BGB. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates werden durch eine (D&O-) Versicherung abgedeckt, die der Verein auf seine Kosten abschließt.
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

## **§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet in der Regel innerhalb des ersten Halbjahres die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, des Aufsichtsrates oder des Beirates einberufen.

Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, und zwar mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über die Homepage.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannten Emailadresse aus.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Aufsichtsrates,
- d) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

### **§ 13 - Ablauf der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitz des Aufsichtsrates oder die Stellvertretung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Annahme von Anträgen auf Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitz des Aufsichtsrates und dem Vorstand bzw. bei Verhinderung von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 14 - Beirat**

1. Der Beirat ist ein den ats unterstützendes und beratendes Netzwerk aus Privatpersonen und Vertretungen aus Organisationen und Institutionen die im engen, aber auch im weiten Sinne Partner für den Tourismus darstellen. Dem Beirat sollen u.a. Vertreter der Stadtverwaltung Aachen, der Kur- und Badebetriebe, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Industrie- und Handelskammer, des Einzelhandelsverbandes, der Presse, der Handwerkskammer, des Hotel- und Gaststättenverbandes, des Sports und der Aachener Hochschulen angehören.
2. Vorschläge für die Mitgliedschaft im Beirat können jederzeit und durch alle Mitglieder, den Aufsichtsrat, sowie den Vorstand eingereicht werden. Eine Wahl kann jedoch nur in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Wahl ist die Besetzung mit dem Vorsitz des Beirates und im Aufsichtsrat zu beraten. Ein eventuelles Veto ist in der Mitgliederversammlung darzulegen.
3. Die vorgeschlagenen Personen sollten persönlich oder über ihre jeweilige Organisation oder mit ihrem Unternehmen Mitglied im Verein sein oder gewillt sein, es zu werden.
4. Die Mitglieder des Beirates werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet etwa ein Drittel der Mitglieder turnusmäßig aus, wobei Wiederwahl zulässig ist.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung
6. Der Beirat hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Entscheidungsfindung des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung auszusprechen und sich zu den vom Vorstand vorgelegten wichtigen Fragen zu äußern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 15 - Rechnungsprüfung**

Die Überprüfung des Jahresabschlusses, der Geschäftsbücher und Kassen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen obliegt dem Verein. Der Beirat wählt für diese Aufgabe aus seiner Mitte zwei geeignete Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 - Benehmen mit der Stadt Aachen

Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, vor allen wesentlichen Entscheidungen, insbesondere solchen, die die Interessen der Stadt Aachen berühren könnten, das Benehmen mit der Stadt Aachen herzustellen.

In allen Belangen ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Aachen zu suchen.

## § 18 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Aachen zur Verwendung für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

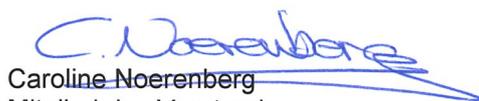
Aachen, den 22.06.2022

Diese geänderte Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 22.06.2022.

Die geänderte Satzung wurde eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen (VR 1002) am 15.09.2022.

  
Harald Baal  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

  
Katrin Hissel  
Mitglied des Vorstands

  
Caroline Noerenberg  
Mitglied des Vorstands